

Reit- und Fahrsporgemeinschaft (RFSG) Panitzsch e.V.

Satzung

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Mitgliedschaft, Beginn, Ende und Mitgliedsbeiträge
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- § 9 Vorstand, Vertreter und besondere Vertreter
- § 10 Wahlen
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Haftung
- § 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen

„Reit- und Fahrsportgemeinschaft (RFSG) e.V.“

und ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in

Kirchgasse 2, 04451 Panitzsch.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1.

die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

2.

die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;

3.

Angebote im Bereich des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports in allen reiterlichen Disziplinen;

4.

Hilfe, Unterstützung und Beratung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;

5.

die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports sowie die Unterstützung der Pflege von Landschaft;

6.

die Durchführung von Reitsportveranstaltungen und Turnierwettkämpfen sowie von Ausbildungs- und Trainingslehrgängen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn, Ende und Mitgliedsbeiträge

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist nicht auf Personen beschränkt, welche ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

2.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

3.

Für die Mitgliedschaft gelten keine Altersbeschränkungen. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Beitrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, in der sich dieser auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugend-Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne dass es einem besonderen Antrag bedarf.

4.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, dass dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden könnte.

5.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich oder materiell unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

6.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

7.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN und ihren Durchführungsbestimmungen.

8.

Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Tätigkeit, z. B. durch die Teilnahme an Arbeitseinsätzen, in angemessenem Maße verpflichtet. Diese Tätigkeit kann auch durch materielle Zuwendung erbracht werden.

9.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Austritt/Kündigung
- b. Ausschluss
- c. Auflösung des Vereins
- d. Tod
- e. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Zu a.

Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Zu b.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weisung gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Zu c., d. und e.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch.

Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an dem Verein und dessen Eigentum. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

2.

Die Mitgliedschaft ermöglicht die Teilnahme an nationalen und internationalen Pferdeleistungsschauen sowie die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

3.

Dem Mitglied wird die Nutzung der dem Verein zur Verfügung gestellten Reitwege gewährt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie können monatlich oder als einmaliger Jahresbeitrag entrichtet werden. Wird der Jahresbeitrag durch einmalige Zahlung geleistet, so ist er spätestens am 15. Januar eines Jahres für das laufende Jahr fällig. Sofern der Mitgliedsbeitrag monatlich entrichtet wird, so ist er jeweils spätestens zum 15. des laufenden Monats fällig.

Alles Weitere regelt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a.

die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;

b.

Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;

c.

Entlastung des Vorstandes;

d. (im Wahljahr)

den Vorstand zu wählen;

e.

über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;

f.

die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnungspunkte.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder Schatzmeister geleitet. Ist in der Mitgliederversammlung kein Vorstandsmitglied anwesend, dann bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden kurzfristig durch Telefax, E-Mail oder telefonisch vereinbart.

5.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu erfassen:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Bericht des Kassenprüfers
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern
- f. Jahresrückblick
- g. Genehmigung des vorzulegenden Haushalts für das laufende Geschäftsjahr
- h. Beschlussfassung vorliegender Anträge

6.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit

der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Verhandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

7.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen niedergelegt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

Nicht volljährige Mitglieder zwischen dem 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr sind mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

2.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4.

Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder mittels Stimmzettel.

5.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand, Vertreter und besondere Vertreter

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem oder der Vorsitzenden
- b. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem oder der Schatzmeister/in
- d. bis zu drei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

2.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

3.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7.

Alle Mitglieder und Vorstände arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

§ 10 Wahlen

1.

Der Vorstand bereitet die Wahlen vor.

2.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlvorstand.

3.

Wahlvorschläge für den gesamten Vorstand werden im verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand übergeben. Sie werden von diesem verlesen.

4.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.

5.

Der Vorstand kann einzeln oder als Block gewählt werden.

§ 11 Kassenprüfer

An der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei achten sie besonders auf die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung. Mängel sind sofort dem Vorstand zu melden. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der laufenden Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Reitsport.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung (auch der Vorstandsmitglieder) wird ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

Ort, Datum